

Anstellungsreglement für Musiklehrkräfte

1. Grundlagen

Grundlagen der Tätigkeit an der Musikschule Degersheim (MSD) bilden deren Musikschulreglement, das Schulprogramm sowie das kantonale Kreisschreiben des Erziehungsrates über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an den freiwilligen Musikunterricht vom 24. Oktober 1990.

Sofern keine anderen Reglemente vorgesehen sind, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

2. Anstellung

Der Schulrat wählt auf Antrag der Wahlkommission. Es werden auf ein Semester beschränkte Lehraufträge gemäss Zuteilung durch die MSL erteilt. Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit.

3. Besoldung

Die Besoldung richtet sich nach den kantonalen Richtlinien (Kreisschreiben Erziehungsrat). Das 13. Monatsgehalt wird im Juni und Dezember je zur Hälfte ausbezahlt. Die Einstufung wird durch die MSK auf Antrag der MSL vorgenommen. Die Lohnauszahlung erfolgt monatlich. Fahrspesen werden keine vergütet.

4. Unterricht

Der Musikunterricht wird in der schulfreien Zeit erteilt. Die Schule stellt dazu geeignete Räumlichkeiten und soweit nötig Instrumente (Klaviere, Notenständer, Orff-Instrumente usw.) zur Verfügung. Für die Zuteilung der Schulräume ist die MSL verantwortlich. Änderungen bedürfen ihrer Zustimmung. Auch die Schülerzuteilung erfolgt durch die MSL (Musikschulreglement Art. 8). Bei Stundenverschiebungen hat die Musiklehrkraft den Hauswart, die MSL und die Schüler und Schülerinnen zu verständigen.

5. Veranstaltungen

Die Musiklehrkräfte verpflichten sich, an den Veranstaltungen der MSD (Vortragsübungen, Konzerte, Instrumentenvorfürungen, Konvente) teilzunehmen und bei Bedarf mitzuwirken.

6. Lektionsdauer

Eine volle Lektion dauert 60 Minuten.

Einzelunterricht: In der Regel werden Halblektionen à 30. Min. unterrichtet. Unterrichtszeiten von 45 oder 60 Min. müssen mit der MSL und den Eltern abgesprochen werden.

Gruppenunterricht: Die Unterrichtsdauer im Grundkurs und in Gruppen wird separat beschlossen.

7. Stundenplan

Nach erfolgter Schülerzuteilung erstellen die Musiklehrkräfte ihren Stundenplan. Der bereinigte Stundenplan muss der MSL spätestens am Ende der zweiten Schulwoche zugestellt werden.

	4.2 Personalgewinnung	
--	------------------------------	--

8. Eltern

Die Musiklehrkraft bemüht sich um einen regelmässigen, persönlichen Kontakt mit den Eltern seiner Schüler.

9. Absenzenliste

Die Musiklehrkraft verpflichtet sich, eine genaue Absenzenkontrolle zu führen. Bei Semesterende muss diese nach der letzten Unterrichtsstunde sofort der MSL zugestellt werden. Die Musiklehrkraft ist verpflichtet, bei dieser Gelegenheit Mitteilung über mangelnden Fleiss oder Eignung eines Schülers gemäss Art. 12 des Musikschulreglementes zu machen.

10. Stundenausfälle

Ausfälle infolge Krankheit oder Unfall der Lehrkraft müssen der MSL sofort gemeldet werden. Dauert die Krankheit länger als 3 Tage so kann ein Arztzeugnis verlangt werden. Es ist Sache der Lehrkraft, bei unvermeidlichem Stundenausfall die Schülerinnen und Schüler so früh als möglich zu benachrichtigen.

Einzelne Stunden, die aus privaten Gründen der Lehrkraft nicht erteilt werden können, müssen vor- oder nachgeholt werden. Die MSL ist zu informieren. Bei voraussichtlich länger dauernder Absenz sorgt die MSL nach Möglichkeit für eine Stellvertretung. Der Musiklehrkraft steht für dessen Anstellung ein Vorschlagsrecht zu.

Um die Organisation von Stellvertretungen zu gewährleisten, ist die MSK über die frühzeitige Meldung von längeren Abwesenheiten (etwa Militär, Schwangerschaft) dankbar.

11. Kündigung

Eine Kündigung ist nur auf Semesterende zulässig. In diesem Falle ist die Kündigung mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten an den Vertragspartner zu richten. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

*Dieses Anstellungsreglement wurde vom Schulrat am 27.2.2001 gutgeheissen und tritt sofort in Kraft.
(6.12.04 Integration neuer Beschlüsse)*